

flikts zwischen der protestantischen Stadt und dem Bischof und seinem Vogt vor der eidgenössischen Tagsatzung vidimierte Aufzeichnung von Rechten und Gesetzen (Nr. 251). Dieses Vidimus ist von der Forschung und der Lokalgeschichte bislang nicht beachtet worden. Der Bearb. datiert den weitgehend noch in mittelhochdeutscher Sprache verfassten Text mit guten Gründen ins 14. Jh. und stellt ihn gattungsmäßig in die Nähe dörflicher Offnungen (S. 92f.). Ein weiteres Dokument der Selbstverwaltung ist die bischöfliche Urkunde vom 2. September 1402, dergemäß der Bischof ohne Einwilligung der Stadträte seiner Stadt keine neuen Satzungen aufzwingen durfte (Nr. 40 b). Prägend für die Entwicklung der folgenden Jahre war die in diesem Zeitraum festgelegte Kompetenzenverteilung zwischen bischöflichem Vogt und Stadt. Der Vogt hatte künftig bei seinem Amtsantritt die Freiheiten und Rechtsgewohnheiten der Stadt zu beschwören, so fassbar im ersten überlieferten Eid eines Vogts vom 1. Mai 1403 (Nr. 41). Ein aufschlussreiches Licht auf die politischen Verhältnisse, die Bauweise der vorstädtischen und städtischen Häuser sowie die städtische Topographie wirft ein bischöflicher Erlass vom 28. Februar 1410: In der Zeit der Appenzellerkriege wurden auf Rat der Ritterschaft vom St. Jörgenschild Häuser in der Vorstadt Bischofszells abgebrochen und innerhalb der Stadtmauern in verschiedenen Höfen des Chorherrenstifts wieder aufgebaut. Die Urkunde besagt nun, dass im Fall einer erneuten Dislozierung dieser Häuser der frei gewordene Raum nicht neu bebaut werden dürfe (Nr. 45). Der Vertrag zwischen Bischof Otto von Konstanz und der Stadt Bischofszell über den Bau zweier Brücken über die Thur und die Sitter vom 27. Mai 1479 ist oft beachtet worden, weil die damals gebaute Thurbrücke als eindrückliches Beispiel spätma. Brückenbaukunst noch heute sichtbar ist. Die Übereinkunft zeigt aber auch, wie selbstbewusst die Bürgerschaft am Ende des 15. Jh. ihrem Stadtherrn gegenübertrat und Bau und Unterhalt der Brücken auf eigene Kosten übernahm, obwohl dies Aufgabe des Bischofs gewesen wäre, sich aber gleichzeitig durch eine Reduktion von Steuern und Abgaben dafür honorieren ließ (Nr. 99). Die Beispiele solcher Dokumente in der vom Bearb. gebotenen Auswahl, die über ihren rechtlichen Charakter hinaus mannigfache Aspekte der politischen Geschichte, der materiellen Kultur, der religiösen Praxis wie des täglichen Lebens in einer eher ländlichen Umgebung beleuchten, könnten beliebig erweitert werden. Das edierte Konvolut an Texten ist mit Umsicht ausgewählt worden und zeugt von stupender Kenntnis der Quellen jeder möglichen Provenienz wie auch der älteren und jüngeren Literatur. – Regesten und Einleitungen zu den Einzelstücken sind bewusst kurz gehalten, und wenn man hier etwas bemängeln wollte, so höchstens die fehlenden Querverweise auf die Ausführungen in der Einleitung. Pech für alle, die das Werk nur selektiv benützen und die Einleitung übersprungen haben. – Das dreiteilige Register umfasst die Personen, Familien und Organisationen, die Orte und die Sprache. Besonders Letzteres, das Sachregister und Glossar, zeugt nicht nur von immensem Fleiß (es füllt rund die Hälfte von Band 1), sondern auch von Vertrautheit mit dem Vokabular und den Sprachgewohnheiten des Untersuchungsgebiets in einem Zeitraum von gut 500 Jahren. Hinter dem dreibändigen Werk steckt neben jahrelanger Ar-